

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE PILL

§ 1

Einteilung der Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde Pill Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr (Zählermiete). Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, Transportleitungen und dergleichen, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung einer Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses einer Anlage an die Gemeindewasserleitung. Bei Zu- und Umbauten, bei Wiederaufbauten von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem Wasser aus der erweiterten Gemeindewasserleitung in die bestehende eingespeist wird.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug, die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses für das Bauwasser mit Baubeginn.
- 4) Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermiete entsteht ab dem Zeitpunkt des Zählereinbaues.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist die Summe der Bruttogeschossflächen aller Geschosse mit allseitig umbauten Räumen nach ÖNORM B 1800, wobei Keller und ausgebautes Dachgeschoss als je ein Geschoss zählen.
- 2) Die Anschlussgebühr beträgt € 7,40 incl. 10% Mwst. pro m² der Bemessungsgrundlage, bei Stallgebäuden € 3,90 incl. Mwst. pro m².
- 3) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich zur Bruttogeschossfläche pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens eine Anschlussgebühr zu entrichten, die einer Bruttogeschossfläche von 2 m² entspricht.
- 4) Bei Anschluss von unverbauten Grundstücken, welche für eine Verbauung vorgesehen sind und parzelliert werden, ist eine Anschlussgebühr zu entrichten, die einer Bruttogeschossfläche von 200 m² entspricht. Bei späterer Verbauung ist dieser Betrag, der nach dem Lebenserhaltungsindex wertgesichert bleibt, von der nach Abs. 1-3 zu bemessenden Anschlussgebühr abzuziehen.

- 5) Für Campingplätze ist je Stellplatz eine Anschlussgebühr zu entrichten, die einer Bruttogeschossfläche von 5 m² entspricht.
- 6) Ausnahmen von der Anschlussgebühr:
 - a) Landwirtschaftliche Betriebsflächen ohne Wasseranschluss (z.B. Tennen)
 - b) Schuppen, Städel, Unterstellflächen und Garagen
- 7) Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist bei Anschluss zu entrichten.
- 8) Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Erweiterungsgebühr wird nach Baubeginn der Erweiterungsanlage durch den Gemeinderat gesondert geregelt.
- 9) Für den Anschluss von Anlagen (Gebäuden, Autowaschplätzen u. dergleichen) wird jedenfalls eine Mindestgebühr vorgeschrieben, die einer Bemessungsgrundlage von 330 m² entspricht.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzins

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug.
- 2) Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch € 0,80 inkl. 10% Mwst.
- 3) Der Mindestwasserzins pro Jahr beträgt soviel, wie 100 m³ Wasserverbrauch entsprechen.
- 4) Für die Dauer der Bautätigkeit (Bauzeit) bis zur Einleitung des Wassers in das Bauobjekt ist Bemessungsgrundlage für den Wasserbezug die verbaute Fläche des baupolizeilich bewilligten Objektes, wobei 3 m² verbaute Fläche 1 Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr entsprechen.
- 5) Die Wassergebühr wird jährlich im Nachhinein mit den Gemeindeabgaben und Gemeindegebühren vorgeschrieben.
- 6) Bei einem Defekt des Zählers wird der Wasserverbrauch wie in der Wasserleitungsordnung unter § 5 Abs. 3 und 4 angegeben, festgestellt.

§ 4a

Zählermiete

- 1) Für die Benützung des durch die Gemeinde angeschafften Wasserzählers erhebt die Gemeinde eine jährliche Zählermiete.
- 2) Die Höhe dieser Zählermiete je Zähler und Jahr beträgt € 13,00 inkl. 10% Mwst.
- 3) Die Zählermiete wird gleichzeitig mit der Wassergebühr vorgeschrieben.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen waren.

§ 6 **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 **Inkrafttreten**

Vorstehende Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Pill in der Sitzung vom 27.12.1990 beschlossen und tritt mit 15.1.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 18.10.1990 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2023!